



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. V. Attestat wegen der Herrschaft Pyrmont.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648. langt, viel Tage zugebracht, endlich aber zu der Tractaten mehrer Beschleunigung dahin gestellet worden, daß Ew. Kaiserliche Majestät um Mildierung der diesen Octob. S. einverleibten Wörten (*porro quoque amissa sunt, ac modernis possessoribus permanento*) auf seiten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände intercedendo allerunterthänigst belangt, und um dieses S. quoad formalia, jetztangeführte Mildierung gehorsamst gebetzen werden sollen.

1648.
Octob.

Als ersuchen und bitten Ew. Kaiserliche Majestät, in krafft zeithero von uns allen seitens Herren Principalen uns eingelanger gemessenen Befehlen, wir allerunterthänigst, sintemahln mehrerwehnte Formal-moderation, *salva si substantia*, weder Ew. Kaiserliche Majestät noch denen jēzigen Inhabern der Ihnen allergnädigst eingeraumten Güther, einig, auch das geringste Präjudicium nicht zuwachsen, wohl aber den Glimpf mit seiten höchstdedachter Kronen und dero vorreichlichen Herren Plenipotentiarien erhalten kan, Sie geruhet sich hierinnen nicht nur allergnädigst willfährig zu erklären, sondern auch in dem Thro hiernächst erlangenden Original, mit Hand und Siegel bekräftigten Instrumento Casareo-Suedico den 9. Tandem omnes &c. des Inhalts einrichten und extradiren zu lassen, als der unvorgreifflich hierbegehrende unter den Ständen des Reichs verglichene Entwurf mit mehrern in und nach sich führet. Dieses, gleichwie es zu keinem andern Intent, als zu Erhaltung Glimpfs, Stiftung guter Verständniß und Contentirung der Königlich-Schwedischen Herren Legaten, vornehmlich aber der Crone, angesehen: Also gerüsten wir uns auch Ew. Kaiserlichen Majestät willfährigen Resolution und thun Dieselbe dabey ic. Münster den 16. Octobris Anno 1648.

N. IV.

Dictat. Monast. d. 16. Octob. Ao. 1648.
per Moguntino.

Extractus Reichs-Protocolli, die Kellerey Malsch betreffend.

N. IV.
Reichs-Protocolli, die
Kellerey
Malsch be-
treffend.

Als sich zwischen beiden Fürstlichen Häusern Baden-Durlach und Baaden-Baaden, wegen der Kellerey Malsch, Irrungen und Miß-Verstände in deme eraugnet, daß jener seines gnädigen Fürsten und Herrn an jesterwehnter Kellerey Malsch prætendirende Action vorbehalten, und dem Instrumento Pacis einverleibt haben wollen, dieser aber, daß Thro Fürstliche Gnaden Baden-Durlach dizzfalls einige Action compete, simpliciter negirt, und dabei allerhand in contrarium militirende Acta und Documenta beygebracht, diesemnach beyde Theile sich nicht vereinbahren können; Als ist es endlich, nach besag des Reichs-Protocolli, dahin gestellt worden, daß einen Theil sowohln als den andern (doch daß des Herrn Marggraff Wilhelms Fürstliche Gnaden in possessione besagter Kellerey Malsch ohn perturbirt verbleibe) ihre Actiones und Gegen-Actiones, gleichwohl dem vorig erledigten Haupt-Successions-Streit ohne Nachtheil, vorbehalten seyn sollen, und ist dieser Extractus Protocolli beiden Theilen mitgetheilet worden. Signatum Münster den 11. Octob. Anno 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynzische Canzeley.

N. V.
Attestat we-
gen der Herr-
schaft Pyr-
mont.

N. V.

Attestat, so denen Graffen von Waldeck, wegen der Herrschaft Pyrmont ertheilt worden.

Demnach bey Abhandlung des puncti Amnestiae, unter diesen Osnabrückischen Tracta-

1648. Tractaten, sich die Herren Graffen von Waldeck, wegen des Hauses und Herrschaft Pyrmont angemeldet und begehr haben, (sintemahln sie derselben im Jahr 1630. mit gewehrter Hand entsehet worden,) sie in krafft der verwilligten Universal-Amnestie, in dem Stand, darin sie ante destitucionem gewesen, zu redintegriten, und definitive gen in Instrumento Pacis nahmentliche Vorlehung zu thun. Weiln aber gedachte Herren Graffen unter wârenden diesen Tractaten zum Besitz wieder gelanget, und jezo darinnen befindlichen seyn; So ist für unndtig gehalten, derentwegen in Instrumento Meldung zu thun, da weniger nicht, sollen sie unter der gemeinen Regula Amnistia mit begriffen seyn, und im Besitz (jedoch der Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Cölln, als Bischoffen zu Paderborn, und dero Stift, an ihren Rechten solches an Ort und Enden, wo sichs gehört, auszuführen, unmachheilig) bis zur rechtlicher Erordnung des Possessorii gelassen, und darin nicht angefochten werden, immassen solches alles in den Kaiserlichen, Schwedischen und Reichs-Protocollis also verwahrt, und aus denselben, beyden Theilen zu besserer ihrer Nachricht, mitgetheilet worden. Urkundlich hat im Rahmen der Reichs-Stände, dieses Attestatum das Reichs-Directorium von sich gegeben. So geschehen Münster den 2^o. Sept. Octob. 1648.

1648.
Octob.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynische Cantzley.

N. VI.

Extractus Protocolli an statt eines Attestati, wegen Auslassung der Städte Weissenburg am Rhein, Osnabrück und Speyer, in §§. Debita &c. und Sententiae &c.

N. VI.
Extract Pro-
tocilli, die
Auslassung
der Städte
Weissenburg,
Osnabück
und Speyer,
in den §§. De-
bita &c. und
Sententiae
&c. betref-
sind.

Demnach bey denen zu Osnabück gepflogenen Friedens-Tractaten, unter dem vierdten Articulo de Amnestia nicht allein in §. Debita &c. vers: *Salvis tamen iis &c.* der Stadt Weissenburg am Rhein und Osnabück, sondern auch in §. Sententiae &c. bey den Worten: *ni si processus vitium & defectus manifesto patet vel in continent demonstrari possit*, der Stadt Speyer, in parenthesi anfanglich specialiter & exempli loco, gedacht gewesen, dieselbe aber nachmahln ausser gelassen worden, ist ihnen auf ihr Ansuchen und Begehren, gegenwärtiger Extractus Protocolli, loco Attestati, zu dem Ende mitgetheilet worden, daß vorgegangene Expunction sie der, in angezogenen beyden §§. befindlichen Disposition, zu frustriren keineswegs gemeint und angesehen gewesen, sondern der Ursachen allein geschehen seye, weil dafür gehalten worden, daß ihnen durch die Vorlehung an ihr selbst, ohne die nahmentliche Meldung und Exemplification, genugsam, und zwar um so viel mehr prospicirt seye, weil zu Eingang berührten vierdten Articulis klar versehen, quod, qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis habendi non sint, immassen solches denen Kaiserlichen, Schwedischen und Reichs-Protocollis also einverlebet, und denen Interessenten zu mehrer ihrer Versicherung mitgetheilt zu seyn, hiermit per Imperii Directorium beurkundet wird. Geben Münster den 8. Octob. 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynische Cantzley.

Sechster Theil.

hhh a

N. VII.